

Bezeichnung des Betriebs

Anlage FG-L

Steuernummer

Für den Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Art der Gewinnermittlung

13

Bitte 1, 2, 3, 4 oder 6 eintragen.

150

- 1 = § 4 Abs. 1 EStG
 2 = freiwillige befristete Buchführung nach § 13a Abs. 2 EStG
 3 = § 4 Abs. 3 EStG
 4 = freiwillige befristete Einnahmenüberschussrechnung nach § 13a Abs. 2 EStG
 6 = § 13a Abs. 3 bis 7 EStG

Antrag nach § 13a Abs. 2 EStG für die Wirtschaftsjahre 2026 / 2027 bis 2029 / 2030

Stellen Sie den Antrag und ermitteln Sie den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich, sind Sie auch für die Wirtschaftsjahre 2027 / 2028 bis 2029 / 2030 verpflichtet, den Gewinn in gleicher Weise zu ermitteln. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Besteuerung des Gewinns, der durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt wird, es sei denn, dass Sie vorher buchführungspflichtig werden.

☒ Ich beantrage, den durch Betriebsvermögensvergleich ermittelten Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen.

☒ Ich beantrage, den durch Aufzeichnung und Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelten Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen.

Laufende Einkünfte

im Wirtschaftsjahr vom (Tag, Monat) bis (Tag, Monat)

T T M M T T M M

Laufende Einkünfte 2025 / 2026 (2026) EUR Ct

auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:

EUR Ct

Laufende Einkünfte 2026 / 2027 EUR Ct

auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:

+ EUR Ct

im Kalenderjahr 2026 zu berücksichtigende laufende Einkünfte (Übertrag nach Zeile 9)

= EUR Ct

Laufende Einkünfte (ohne die Zeilen 23, 24 und 33)

100 EUR Ct

In Zeile 9 enthaltene Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt (laut gesonderter Aufstellung)

420 EUR Ct

Nach § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a EStG zur Anwendung gelangt ist

419 EUR Ct

In Zeile 9 enthaltene Einkünfte, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG

370 EUR Ct

aus Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG

372 EUR Ct

aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 15)

374 EUR Ct

aus Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG

375 EUR Ct

Weitere Angaben

In Zeile 9 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, REIT-Personenvereinigungen oder REIT-Vermögensmassen

698 EUR Ct

In Zeile 9 enthaltene positive oder nicht enthaltene negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen i. S. d. § 2b EStG

199 EUR Ct

Zuschlag nach § 3 Abs. 4 ForstSchAusglG

203 EUR Ct

Kürzungsbetrag nach § 11 AStG (laut gesonderter Aufstellung)

EUR Ct

Veräußerungsgewinn bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils

Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe

Datum

des ganzen Betriebs

134 T T M M J J J J

eines Teilbetriebs

135 T T M M J J J J

22	eines gesamten Mitunternehmeranteils	136	T	T	M	M	J	J	J	J
			EUR							Ct
23	Veräußerungs- / Aufgabegewinn	130								
24	In Zeile 23 enthaltener Veräußerungs- / Aufgabegewinn, für den das Teileinkünfteverfahren gilt (laut gesonderter Aufstellung)	424								
In Zeile 23 enthaltener Veräußerungs- / Aufgabegewinn, für den die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)										
			EUR							Ct
25	aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	380								
26	aus Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	382								
27	aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 28)	384								
28	aus Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	385								
Angaben zu stillen Reserven										
Anteil an den nicht versteuerten stillen Reserven, wenn sich in Fällen der Veräußerung des Betriebs oder von Teilen davon oder der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils der Veräußerungserlös aus einem Festpreis und einer Leibrente zusammensetzt und der Veräußerer sich hinsichtlich der Rente für die Besteuerung als nachträgliche Betriebseinnahmen entschieden hat										
29		146								
Angaben zu §§ 6b, 6c EStG										
			EUR							Ct
30	Nach § 6b Abs. 1 und / oder Abs. 3 EStG zu übertragender / überwachender Veräußerungsgewinn (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt)	145								
31	Nicht in Zeile 30 enthaltener und nach § 6b Abs. 10 EStG zu übertragender / überwachender Teil des Veräußerungsgewinns (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt)	141								
32	Der nach den §§ 6b, 6c EStG in ein anderes Betriebsvermögen zu übertragende / überwachende Gewinn	144								
Tarifbegünstigte Einkünfte										
			EUR							Ct
33	Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (z. B. Entschädigungen)	140								
In Zeile 9 enthaltene Einkünfte aus außerordentlicher Holznutzung laut Anlage FG-34b										
34	ohne Nutzungssatz / bis zur Höhe des Nutzungssatzes	242								
35	über dem Nutzungssatz	243								
36	aus besonderen Schadensereignissen	246								
Angaben zur Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG										
37	Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG 2025 / 2026 (2026)									
38	Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG 2026 / 2027									
39	Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG des Feststellungszeitraums	233								
40	In Zeile 39 enthaltener Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs	235								
41	Entnahmen 2025 / 2026 (2026)									
42	Entnahmen 2026 / 2027									
43	Entnahmen im Feststellungszeitraum	662								



44	Einlagen 2025 / 2026 (2026)	EUR	Ct	auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:	EUR	Ct
45	Einlagen 2026 / 2027			auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:	+	
46	Einlagen im Feststellungszeitraum	663	=			
Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG						
Die Angaben in den Zeilen 47 bis 50 und 37 bis 46 sind nur erforderlich, wenn zum 31.12.2025 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.						
47	Entnahmen für Erbschaft- / Schenkungsteuer i. S. d. § 34a Abs. 4 Satz 3 EStG – anteilig für diesen Betrieb –	236			EUR	Ct
Grund der Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG – Bitte Anleitung beachten. –						
232	1 = Der Betrieb wurde veräußert, aufgegeben oder es wurde ein Mitunternehmer entgeltlich in das bestehende Einzelunternehmen aufgenommen. 2 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb wurde in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eingebracht. 3 = Der Gewinn wird nicht mehr nach § 4 Abs. 1 EStG ermittelt. 4 = Der Betrieb wurde nach § 24 UmwStG zu Buchwerten in eine Personengesellschaft eingebracht. 5 = Der Betrieb wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine natürliche Person oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der nur natürliche Personen beteiligt sind, oder es wurde eine natürliche Person unentgeltlich in das bestehende Einzelunternehmen aufgenommen. 6 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb oder ein im Betriebsvermögen gehaltener Mitunternehmeranteil oder ein im Betriebsvermögen gehaltener Teil eines Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist.					
48	Falls in Zeile 48 Wert „1“, „2“, „5“ oder „6“ eingetragen:					
49	Prozentualer Anteil des übertragenen Betriebs / Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils / Teils eines Mitunternehmeranteils (bei vollständiger Veräußerung / Aufgabe / Einbringung / Übertragung bitte „100,000000“ eintragen)	231				
50	Falls in Zeile 48 Wert „6“ eingetragen:					
50	Prozentualer Anteil für die Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 oder Satz 3 EStG oder § 34a Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 und / oder Satz 3 EStG an der aufnehmenden Gesellschaft	238				
Die Angaben in den Zeilen 51 bis 68 sind nicht erforderlich, wenn sie sich aus der Gewinnermittlung ergeben.						
Flächen zu Beginn des Wirtschaftsjahres						
51	Eigentümer / Nutzender					
52	Verausgabe / Vereinnahmte Pachtzinsen EUR	Landwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m²)	Forstwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m²)	Übrige Nutzungen (in ha / a / m²)		
52	Eigentumsflächen des Betriebsvermögens (ohne Flächen laut Zeile 53)	H A A R Q M	H A A R Q M	H A A R Q M		
53	Hof- und Gebäudeflächen (ohne Grund und Boden für Wohngebäude)	+ H A A R Q M	+ H A A R Q M	+ H A A R Q M		
54	In den Zeilen 52 und 53 nicht berücksichtigte zugepachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen	+ H A A R Q M	+ H A A R Q M	+ H A A R Q M		
55	Summe der Zeilen 52 bis 54	= H A A R Q M	= H A A R Q M	= H A A R Q M		
56	In den Zeilen 52 bis 54 berücksichtigte verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen	- H A A R Q M	- H A A R Q M	- H A A R Q M		
57	Selbstbewirtschaftete Flächen insgesamt (Zeile 55 abzüglich Zeile 56)	= H A A R Q M	= H A A R Q M	= H A A R Q M		
58	Von der landwirtschaftlichen Nutzung (Zeile 57) entfallen auf	Obstbau mit landwirtschaftlicher Unternutzung (in ha / a / m²)	Almen und Hutungen (in ha / a / m²)			
		H A A R Q M	H A A R Q M			

Flächenveränderungen nach Beginn des Wirtschaftsjahres

		Landwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m²)						Forstwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m²)						Übrige Nutzungen (in ha / a / m²)					
59	Zugänge (Kauf, Zupachtung, unentgeltliche Überlassung)	H	A	A	R	Q	M	H	A	A	R	Q	M	H	A	A	R	Q	M
60	Abgänge (Verkauf, Verpachtung, unentgeltliche Überlassung)	H	A	A	R	Q	M	H	A	A	R	Q	M	H	A	A	R	Q	M

Betriebsverpachtung

61 Der Betrieb ist verpachtet seit dem

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Veräußerung / Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern

Veräußerung (Umfang des mitveräußerten Eigenjagdrechts / Aufwuchses auf und Anlagen in und auf dem Grund und Boden gesondert erläutern)

	Katastermäßige Bezeichnung	Größe (in ha / a / m²)	Tag der Veräußerung	Erlös EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskosten (ggf. Wert nach § 55 EStG) EUR
62		H A A R Q M				
63		H A A R Q M				

Entnahme (z. B. durch Schenkung, Nutzungsänderung, Bau einer eigengenutzten oder unentgeltlich überlassenen Wohnung)

	Katastermäßige Bezeichnung	Größe (in ha / a / m²)	Tag der Entnahme	Entnahmewert EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskosten (ggf. Wert nach § 55 EStG) EUR
64		H A A R Q M				
65		H A A R Q M				

Veräußerung / Entnahme von immateriellen Wirtschaftsgütern

	Bezeichnung des immateriellen Wirtschaftsguts	Menge mit Einheit	Tag der Veräußerung / Entnahme	Erlös / Entnahmewert EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskosten EUR
66						
67						
68	Veräußerung / Entnahme von Zahlungsansprüchen nach der GAP-Reform	Anzahl				

Tierhaltung

einschließlich Pensionstierhaltung und Lohnaufzucht (Bitte stets ausfüllen.)

Jahresdurchschnittsbestand im Wirtschaftsjahr 2026 / 2027 (2026)

Rindvieh

	Anzahl	VE gesamt
69 Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr einschließlich Mastkälber (0,3 VE)		
70 Jungvieh 1-2 Jahre (0,7 VE)		+
71 Zuchtbullen und Zugochsen (1,2 VE)		+
72 Masttiere (Mastrinder) – Mastdauer weniger als 1 Jahr – (1 VE)		+
73 Färsen älter als 2 Jahre (1 VE)		+
74 Kühe (1 VE)		+

Ziegen

75 Ziegen (0,08 VE)		+
---------------------	--	---

Pferde

76 unter 3 Jahre und Kleinpferde (0,7 VE)		+
77 3 Jahre alt und älter (1,1 VE)		+

Schafe

78 unter 1 Jahr einschließlich Mastlämmer (0,05 VE)		+
---	--	---



2026FGL005

79	1 Jahr alt und älter (0,1 VE)		+	
	Schweine			
80	Zuchtschweine (0,33 VE)		+	
	Kaninchen			
81	Zucht- und Angorakaninchen (0,025 VE)		+	
	Geflügel			
82	Legehennen (0,02 VE)		+	
83	Legehennen aus zugekauften Junghennen (0,0183 VE)		+	
84	Zuchtenten, Zuchtputen und Zuchtgänse (0,04 VE)		+	
	Sonstige (z. B. Damtiere, Alpakas, Lamas, Strauße)			
	Tierart			
85			+	
	Jahreserzeugung (verkauft oder verbraucht) im Wirtschaftsjahr 2026 / 2027 (2026)			
	Rindvieh			
		Anzahl		VE gesamt
86	Masttiere – Mastdauer über 1 Jahr – (1 VE)		+	
	Schweine			
87	Leichte Ferkel bis etwa 12 kg (0,01 VE)		+	
88	Ferkel bis etwa 20 kg (0,02 VE)		+	
89	Schwere Ferkel und leichte Läufer bis etwa 30 kg (0,04 VE)		+	
		Anzahl		VE gesamt
90	Läufer bis etwa 45 kg (0,06 VE)		+	
91	Schwere Läufer bis etwa 60 kg (0,08 VE)		+	
92	Mastschweine (0,16 VE)		+	
93	Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg (0,12 VE)		+	
	Die eingetragenen Tiere wurden zugekauft als:			
	Tierart			
94			-	
	Kaninchen			
95	Mastkaninchen (0,0025 VE)		+	
	Geflügel			
96	Jungmasthühner – mehr als 6 Durchgänge je Jahr – (0,0013 VE)		+	
97	Jungmasthühner – bis zu 6 Durchgänge je Jahr –, Jungputen und -hennen (0,0017 VE)		+	
98	Mastputen aus zugekauften Jungputen (0,005 VE)		+	
99	Mastgänse, Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen (0,0067 VE)		+	
	Mastenten			
	VE pro Stück			
100			+	
101	Summe der VE (Ergebnis der Zeilen 69 bis 100)		=	
	Nur bei Pensionstierhaltung (z. B. Pferde, Rinder):			
	Tierart	Anzahl		
102				
103				

Folgende in Zeile 101 enthaltene Vieheinheiten wurden im Wirtschaftsjahr 2026 / 2027 (2026) auf Tierhaltungsgemeinschaften nach § 13b EStG übertragen:

	Tierhaltungsgemeinschaft, Steuernummer der Gesellschaft, Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid – bisher Einheitswert-Aktenzeichen –	Vieheinheiten
104	1	
105	2	



2026FGL006